

Merkblatt

zur Strafverbüßung in Form einer gemeinnützigen Arbeit (GA)

Eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe kann gemäss Art. 79a StGB und nach § 43 JVV in Form einer gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Vorliegendes Merkblatt informiert über die formellen, persönlichen und materiellen Voraussetzungen, über die Vollzugsbedingungen wie auch über das weitere Vorgehen diese besondere Vollzugsform betreffend. Es wird überdies auf die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017 verwiesen.

Formelle Voraussetzungen

Folgende Bedingungen müssen in Bezug auf die rechtskräftige Verurteilung zwingend erfüllt sein:

- Busse und/oder Geldstrafe
- Freiheitsstrafe bis maximal 6 Monate ohne Anrechnung von Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft
- Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, sofern nach erfolgter Anrechnung von Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind
- Fehlen eines strafrechtlichen Landesverweises

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Vollzugsform ist für Ordnungsbussen (bspw. Parkbusse) zum Vornherein ausgeschlossen.
- Die Vollzugsform ist für Ersatzfreiheitsstrafen gesetzlich ausgeschlossen.
- Bei einer teilbedingten Strafe ist laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Gesamtdauer – folglich die Summe aus unbedingtem und bedingtem Strafteil – massgeblich.

Persönliche Voraussetzungen

Die verurteilte Person hat folgende Nachweise (Bringschuld) zu erbringen:

- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in der Schweiz ist die Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgänger) ist die Berechtigung zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Grenzgängerbewilligung) nachzuweisen.
- Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, dies wegen eines Hindernisses aber nicht können, haben eine migrationsbehördliche Bewilligung zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

Materielle Voraussetzungen

Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine gemeinnützige Arbeit in Frage kommt:

- vollständig und wahrheitsgemäss ausgefülltes Gesuch
- physische und psychische Straferstehungsfähigkeit
- kein konkretes Fluchtrisiko
- Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden
- Erwartung, dass die (Rahmen-)Bedingungen der Vollzugsbehörde wie auch des Einsatzbetriebes eingehalten werden (Absprache- und Vertragsfähigkeit)
- Information des gemeinnützigen Einsatzbetriebes über die Tatbestände aus der Anlassverurteilung

2/2

Vollzugsbedingungen

Die Durchsetzung dieser Vollzugsform ist an folgende Grundbedingungen geknüpft:

- Als gemeinnützige Arbeit gilt eine Tätigkeit, welche unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen oder von Werken im öffentlichen Interesse geleistet wird.
- Es besteht kein (Rechts-)Anspruch auf Zuweisung einer gemeinnützigen Arbeit.
- Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe und einem Tag (potentieller) Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Busse.
- Pro Woche sind mindestens 8 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.
- Die Vollzugsbehörde bestimmt die Frist, innerhalb derer die gemeinnützige Arbeit komplett erbracht sein muss. Gesetzlich ist dafür im Zusammenhang mit Geld- und Freiheitsstrafen eine Zeitspanne im Umfang von höchstens 2 Jahren und bei Bussen von maximal 1 Jahr festgelegt worden.
- Persönliche Aufwendungen zum Erbringen der gemeinnützigen Arbeit – namentlich Auslagen für den Arbeitsweg, für die allenfalls notwendige Arbeitskleidung, für die Verpflegung, etc. – sind vollständig durch die verurteilte Person zu tragen.
- Bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung wird von einer Abdeckung durch die verurteilte Person ausgegangen. Eine staatliche Abdeckung kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine anderweitige Versicherungsdeckung gegeben ist. Dem Staat kommt bezüglich Schadenersatz ein Rückgriffsrecht gegenüber der verurteilten Person zu.

Weiteres Vorgehen

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung (Strafbefehl/Urteil) vor und vertritt die verurteilte Person die Ansicht, dass die aufgeführten formellen, persönlichen und materiellen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Arbeit in ihrem Fall erfüllt sind, ist die Vollzugsform mittels offiziellem Gesuchsformular zu beantragen. Weitergehende Informationen über das dadurch eingeleitete (vollzugs-)behördliche Prüfverfahren finden sich in der diesbezüglichen Prozessdarstellung.

Folgende Aspekte sind in Bezug auf das Gesuchsverfahren zwingend zu beachten:

- Das Gesuch wird nur dann behandelt, wenn dafür das offizielle Formular verwendet wird. Ansonsten liegt eine unvollständige Gesuchstellung vor, die eine Nachbesserung zur Folge hat.
- Sind die formellen und/oder die persönlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Arbeit nicht erfüllt, dann wird nicht auf das Gesuch eingetreten. Der Gesuchstellerin / Dem Gesuchsteller können in diesem Fall Kosten auferlegt werden.
- Das Vorliegen einer offenen Strafuntersuchung oder einer Ersatzfreiheitsstrafe zum Zeitpunkt eines Gesuches kann zu einem vorübergehenden Nichteintreten führen.
- Über die Vertretbarkeit einer gemeinnützigen Arbeit im Einzelfall wird in einem beschwerdefähigen Entscheid befunden, worin auch der Vollzugsbeginn festgelegt wird. Leistungen, die ohne vollzugsbehördliche Bewilligung erbracht werden, finden keine Berücksichtigung.

Für Fragen steht das Ressort des Straf- und Massnahmenvollzuges über die angeführten Kontaktdaten zu den angegebenen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Es findet jedoch keine Rechtsberatung statt.